

Bekanntmachung

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 26.04.1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 D - Alzen West, 3. Änderung, wurde vom Oberkreisdirektor in Euskirchen mit Verfügung vom 31.07.1979, Az.: 63/1a - 67/Un/Schw. genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 26.04.1979 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 D.

Im Auftrage
gez. Unger"

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Zimmer 2, während der Dienststunden und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 D - Alzen-West, 3. Änderung, rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 3 BBauG bleiben unberührt.

Blankenheim, 15.08.1979



Der Bürgermeister